



# Die Betriebssicherheitsverordnung 2015: **Ausblick zur Umsetzung aus Sicht des Vollzugs**

Herbstveranstaltung des LAK Bremen, 19.11.2015



# Neue Struktur der Betriebssicherheitsverordnung

Umfassendes Schutzkonzept („Rezeptbuch“)  
für **alle** von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen

Grundbausteine (teilw. Allgemein, teilw. Konkret):

- Einheitliche Gefährdungsbeurteilung für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (einschließlich überwachungsbedürftigen Anlagen)
- Stand der Technik als wesentlicher Sicherheitsmaßstab
- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, soweit nicht bereits anderweitig geregelt (bereits beim Inverkehrbringen - Produktsicherheit)
- Zusammenfassung aller Prüfvorschriften (auch ehemals berufsgenossenschaftlicher- außer Elektroanlagen)



# Einheitlicher Adressat des Gesetzes

- Kein „Betreiber“ mehr -  
Nur noch Arbeitgeber im Sinne des ArbSchG:  
natürliche und juristische Personen und rechtsfähige  
Personengesellschaften, die Personen beschäftigen
- Wer, ohne Arbeitgeber zu sein, zu gewerblichen oder  
wirtschaftlichen Zwecken eine überwachungsbedürftige  
Anlage verwendet, ist dem Arbeitgeber nach ArbSchG  
gleichgestellt.



# Arbeitgeberpflichten

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden,  
nachdem **der Arbeitgeber**

1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem **Stand der Technik** getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem **Stand der Technik** sicher ist



# Alte BetrSichV

- 3 Tatbestände OWiG für Arbeitsmittel:  
Besondere Prüfungen: Aufgrund von Montagebedingungen, Schäden verursachenden Einflüssen und nach außergewöhnlichen Ereignissen ( § 10 alt)
- 7 Tatbestände OWiG für überwachungsbed. Anlagen:  
Betrieb trotz Mängel ( § 12 Abs. 5 alt)  
Betrieb ohne erforderliche Prüfung ( § § 14,15, 16 alt)  
Betrieb ohne Erlaubnis ( § 13 alt)



# Neue BetrSichV

# 42

# Tatbestände OWiG



# Neue BetrSichV – Allg/AM

32 von insgesamt 42 OWiG-Tatbestände, z.B.

„entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 die auftretenden Gefährdungen nicht oder nicht richtig beurteilt“:

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

„entgegen § 3 Absatz 3 Satz 3 eine Gefährdungsbeurteilung durchführt“: Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen



# Neue BetrSichV – Allg/AM

OWi: „entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.5 Buchstabe b oder Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Lasten sicher angeschlagen werden oder Lasten oder Lastaufnahme- oder Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können,“: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass b) Lasten sicher angeschlagen werden, c) Lasten, Lastaufnahme- sowie Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können

Straftat: durch vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet,





# Neue BetrSichV- Überw. Anlagen

10 von 42 OWi-Tatbeständen, z.B.:

Betrieb ohne Prüfung bzw. Erlaubnis ( § § 15,16,18,19)

Aufzug: „entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 4.1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Kommunikationssystem installiert und wirksam ist,“: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann

Straftat: durch beharrlich wiederholte vorsätzliche Handlung oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet



# BetrSichV - Unfallmeldungen

§ 19 (1) Der Arbeitgeber hat bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der zuständigen Behörde folgende Ereignisse unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
2. jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

Anhänge 2 + 3:

2: Aufzüge, Explosionsgefährdungen, Druckanlagen

3: Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Ing. Rüdiger Wedell

Tel.: -49 421 361-6255

Fax: -49 421 361-6522

[Office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de](mailto:Office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de)

[www.gewerbeaufsicht.bremen.de](http://www.gewerbeaufsicht.bremen.de)